

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

30.12.1942 (No. 36)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß



1942	Ausgegeben in Straßburg am 30. Dezember 1942	Nr 36
------	--	-------

Inhalt

	Seite
Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 10. Dezember 1942.....	297
Änderung der Anordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß — Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften — vom 11. Dezember 1942	298
Verordnung über die steuerliche und arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten und über die Besteuerung der Polen und Zigeuner im Elsaß vom 14. Dezember 1942	298
Verordnung vom 23. Dezember 1942 zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung von Vorschriften des deutschen Binnenschiffahrts- und Verkehrsrechts im Elsaß vom 5. Oktober 1942.....	299
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Sperrbezirks an der elsässisch-französischen und elsässisch-schweizerischen Grenze vom 10. Dezember 1942	300

**Verordnung
über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels
vom 10. Dezember 1942**

§ 1

Die Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1685) sowie die dazu ergangenen und noch ergehenden Durchführungsverordnungen werden im Elsaß für anwendbar erklärt.

§ 2

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, Finanz- und Wirtschaftsabteilung, kann besondere, zur Durchführung dieser Verordnung erforderliche Rechts- und Verwaltungsanordnungen erlassen.

Straßburg, den 10. Dezember 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

Verlag und Druck: Oberrheinischer Gauverlag und Druckerel GmbH. „Straßburger Neueste Nachrichten“, Straßburg, Blauwolkengasse 17/19.
Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2,10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0,10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0,20 für jedes Stück.

**Änderung der Anordnung
über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß — Steuererleichterungen bei der Umwandlung und
Auflösung von Kapitalgesellschaften —
vom 11. Dezember 1942**

Die in Abschnitt A Ziffer 3 Satz 1 und 2 der Anordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß - Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften - vom 4. Juli 1942 (Verordnungsblatt Seite 217) bestimmte Frist vom

1. Januar 1943 wird jeweils auf 30. Juni 1943 verlängert. Dementsprechend ist in Abschnitt B Unterabschnitt I b Absatz 1 Ziffer 2 statt »21. Dezember 1942« zu setzen: »30. Juni 1943.«

Straßburg, den 11. Dezember 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

**Verordnung
über die steuerliche und arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten
Ostgebieten und über die Besteuerung der Polen und Zigeuner im Elsaß
vom 14. Dezember 1942**

In Ergänzung der Fünften Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 12. Februar 1941 (Verordnungsblatt Seite 108) und der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter im Elsaß vom 25. September 1942 (Verordnungsblatt Seite 280) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die folgenden Vorschriften sind im Elsaß unter Beachtung der in den §§ 2 bis 4 bestimmten Abweichungen anzuwenden:

1. die Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (StVAOst) vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzblatt I Seite 41),
2. die Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (Erste DVStVAOst) vom 21. Februar 1942 (Reichsgesetzblatt I Seite 86),
3. die Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe (Sozialausgleichsabgabe der Zigeuner) vom 26. März 1942 (Reichsgesetzblatt I Seite 149).

§ 2

Die Vorschriften der im § 1 genannten Verordnungen treten, soweit sie nicht durch Abschnitt VI der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzblatt I Seite 419) außer Kraft gesetzt sind, mit Wirkung vom 1. Januar 1943 in Kraft.

§ 3

(1) Die Sozialausgleichsabgabe und die Lohnausgleichsabgabe (§§ 2 und 3 der Ersten DVStVAOst vom 21. Februar 1942 und § 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 26. März 1942 — § 1 Ziffer 2 und 3 dieser Verordnung —) sind erstmals zu erheben

- a) beim Steuerabzug vom Arbeitslohn von dem laufenden Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1942 endet und von sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen, die nach dem 31. Dezember 1942 zufließen;
- b) bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1943.

(2) Die in den §§ 2 und 3 der Ersten DVStVA Ost bezeichneten Personen, die im Elsaß eine nicht selbständige Arbeit ausüben, sind in der Regel unbeschränkt steuerpflichtig. Die Finanzämter müssen für sie § 7 LStDB gemäß eine Lohnsteuerkarte ausschreiben. Die Finanzämter haben die Frage nach dem Ostfreibetrag in Abschnitt II der auszuschreibenden Lohnsteuerkarte mit »Nein«, die Frage nach der Sozialausgleichsabgabepflicht (Lohnausgleichsabgabepflicht) bei den dafür in Betracht kommenden Personen in Abschnitt III der Lohnsteuerkarte mit »Ja« zu beantworten.

(3) Die in Absatz 2 vorgesehene Regelung gilt auch für Zigeuner.

§ 4

(1) Polnische Arbeitnehmer, die im Elsaß ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, werden

1. in die Steuergruppe I eingereiht, wenn sie unverheiratet (ledig, verwitwet, geschieden) sind,
2. in die Steuergruppe II in allen anderen Fällen eingereiht.

Straßburg, den 14. Dezember 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

(2) Die Steuergruppen I und II sind bei polnischen Steuerpflichtigen erstmals anzuwenden

- a) beim Steuerabzug vom Arbeitslohn auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1942 endet und auf sonstige (insbesondere einmalige) Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1942 zufließen;
- b) bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1943.

§ 5

Soweit die in § 1 genannten Vorschriften im Elsaß nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Reichsrechtliche Änderungs-, Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen gelten auch im Elsaß, wenn der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - nichts anderes bestimmt.

Verordnung

vom 23. Dezember 1942

zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung von Vorschriften des deutschen Binnenschiffahrts- und Verkehrsrechts im Elsaß

vom 5. Oktober 1942

In der Verordnung über die Einführung von Vorschriften des deutschen Binnenschiffahrts- und Verkehrsrechts im Elsaß vom 5. Oktober 1942 (Verordnungsblatt Seite 275) wird in § 2 nachstehender Absatz 2 eingefügt:

Durch diese Anordnungsbefugnis wird die nach § 1 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung

zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr vom 5. November 1940 den Leitern der Gebietsverkehrsleitungen erteilte Ermächtigung zum Erlaß von Anordnungen nach § 1 der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr vom 19. September 1939 nicht berührt.

Straßburg, den 23. Dezember 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Sperrbezirks an der
elsässisch-französischen und elsässisch-schweizerischen Grenze
vom 10. Dezember 1942

Der § 1 der Verordnung über die Errichtung eines Sperrbezirks an der elsässisch-französischen und elsässisch-schweizerischen Grenze vom 16. September 1942 (VOBl. S. 259) erhält folgende Fassung:

§ 1

Ein durchschnittlich 3 km breiter Grenzstreifen gegenüber dem besetzten französischen und dem schweizerischen Gebiet mit Ausnahme der Stadt Hünningen-St. Ludwig wird zum Sperrbezirk erklärt.

In den Sperrbezirk fallen folgende Gemeinden:

a) **Aus dem Kreise Molsheim:**

Michelbrunn
 Teile der Stadt Schirmeck
 Blen, Ortsteil Schampenau
 Salzern
 Burg-Breusch
 Saal

b) **Aus dem Kreise Schlettstadt:**

Urbeis (Kreis Schlettstadt)

c) **Aus dem Kreise Rappoltsweiler:**

Deutschrumbach, Ortsteil Hingrei
 Markkirch, Ortsteile Eckerich, Zillhart und Kleinleberau
 Diedolshausen
 Teile der Gemeinde Urbeis (Kreis Rappoltsweiler)
 Teile der Gemeinde Schnierlach

d) **Aus dem Kreise Kolmar:**

Teile der Gemeinden: Sulzern	Metzeral
Stoßweier	Mittlach
Mühlbach	

e) **Aus dem Kreise Tann:**

Wildenstein
 Krüt, Ortsteil Fränz und weitere Teile der Gemeinde Krüt
 Teile der Gemeinde Odern
 Felleringen, Ortsteile Schliffels und Rammersbach und weitere Teile der Gemeinde Felleringen
 Urbis (Kreis Tann)
 Rimbach, Ortsteil Ermensbach
 Sewen
 Kirchberg, Ortsteile Hohbühl und Strüt
 Masmünster, Ortsteil Stöcken
 Obersulzbach

f) **Aus dem Kreise Altkirch:**

Bretten	Lüxdorf
St. Kosman	Sondersdorf,
Brückensweiler	Ortsteil Hippolskirch
Münsterol	Rädersdorf
Gottestal	Kiffis
Willern	Lutter
Pfetterhausen	Oltingen
Dürlinsdorf	Wolschweiler
Ottendorf	Biedertal
Oberlurg	Bettlach
Winkel	

g) **Aus dem Kreise Mülhausen:**

Liebenzweiler	Wenzweiler
Leimen	Buschweiler
Hagental	Hegenheim
Neuweiler	

Straßburg, den 10. Dezember 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
 Gauleiter und Reichsstatthalter

